

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	02.03.2017	Vorberatung	N
2. Kreistag	16.03.2017	Entscheidung	Ö

Franz Baur/16.02.2017

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Gebührensatzung des Landkreises Ravensburg**

**I. Beschlussentwurf:**

Die Gebührensatzung des Landkreises wird beschlossen.

**II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Historie

Der Landkreis hatte bis Ende der 90iger Jahre eine „Verwaltungsgebührensatzung“. Der Kreistag hat die Aufhebung dieser Satzung mit der Begründung beschlossen, dass der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der geringen Einzelgebühren (in der Regel unter 10 DM) im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen unverhältnismäßig sei.

An dieser Stelle ist wichtig zu wissen, dass die öffentlichen Leistungen des Landratsamts zum ganz überwiegenden Teil Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde betreffen und dass für diese Leistungen auf Basis der Rechtsverordnung des Landrats konsequent kostendeckende Gebühren erhoben werden.

## Aktuelle Gründe für den erneuten Erlass einer Gebührensatzung des Kreises

Im Jahr 2016 sind zwei neue öffentliche Leistungen im Bereich der Selbstverwaltung des Landkreises hinzugekommen, für die zwingend eine Gebühr festgesetzt werden muss. Dabei handelt es sich um Widersprüche im Bereich der Abfallgebührenveranlagung und die Aushändigung oder Versendung von elektronisch auf der Homepage des Landkreises veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen in Papierform. Der Vollständigkeit halber wurden weitere Tatbestände aufgenommen, für die bisher in analoger Anwendung anderweitiger Regelungen Gebühren erhoben wurden.

## Satzung

Die Gebührensatzung (**Anlage 1**) wurde auf Basis eines Musters des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt und in Abstimmung mit dem Leiter des Kommunal- und Prüfungsamts an unsere individuellen Rahmenbedingungen angepasst.

## Gebührentatbestände

Die Gebührentatbestände sind im Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) dargestellt und werden nachfolgend erläutert:

### **Nr. 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr**

Hier wird ein sogenannter „Auffangtatbestand“ festgesetzt, der immer dann als Grundlage für eine Gebühr herangezogen werden kann, wenn es keinen speziellen Tatbestand gibt und kein Befreiungstatbestand nach § 4 der Satzung anzuwenden ist.

Für Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) kann dieser Gebührentatbestand angewendet werden.

### **Nr. 2 Besondere Verwaltungsgebühr**

Dieser Tatbestand ermöglicht eine Gebührenfestsetzung, wenn Bürger die Landkreisverwaltung z.B. mit nicht ernst gemeinten Anträgen unnötig beschäftigen oder z.B. Unterlagen nicht beibringen, um den Fall abschließen zu können.

### **Nr. 3 Ablehnung eines Antrags**

Da auch bei der Ablehnung eines Antrags Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung entsteht, kann eine Gebühr festgesetzt werden, wenn nicht Billigkeitsgründe dagegen sprechen. In der Regel wird nicht die volle Gebühr erhoben.

### **Nr. 4 Zurücknahme eines Antrags**

Im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit dessen sachlicher Bearbeitung bereits begonnen war, kann zum Ausgleich des entstandenen Aufwands eine Gebühr erhoben werden.

## **Nr. 5 Beitreibung**

An dieser Stelle wird klargestellt, dass wir im Bereich der Beitreibung von Forderungen des Landkreises die Regelungen des Landes anwenden.

## **Nr. 6 Auskünfte** aus Akten, Einsichtnahmen in Akten, Aktenübersendungen, Übersendung von Kopien

Für diese Leistungen sollen Gebühren erhoben werden, sofern der Verwaltungsaufwand, d.h. der Zeit- und Sachaufwand einen Bagatellbetrag von 15 € überschreitet.

Da der Aufwand im Einzelfall sehr unterschiedlich sein kann, schlagen wir die Festsetzung einer sog. „Rahmengebühr“ vor, so dass der Bearbeiter entsprechend des spezifischen Aufwands eine Gebühr festsetzen kann.

## **Nr. 7 Förmliche Rechtsbehelfe / Widersprüche in Verwaltungsverfahren**

Durch die Rückdelegation der Abfalleinsammlung von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis werden für alle Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft (Sammlung, Transport, Verwertung, Entsorgung) Abfallgebühren erhoben. Gegen die Festsetzung der Abfallgebühren kann jeder Gebührenschuldner Widerspruch einlegen. Da es sich bei der Abfallwirtschaft um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt, ist die Landkreisverwaltung für die teilweise sehr aufwändige Bearbeitung der Widersprüche verantwortlich. Für diese eindeutig einem Bürger zurechenbare Leistung muss eine aufwandsabhängige Gebühr erhoben werden.

Bei Zurücknahme eines Widerspruchs soll auch eine Gebühr erhoben werden können, wenn bereits in erheblichem Umfang Verwaltungsaufwand entstanden ist.

Auch an dieser Stelle schlagen wir die Festsetzung von Rahmengebühren vor, da der Aufwand von Fall zu Fall extrem abweichen kann.

## **Nr. 8 Aushändigung / Übersendung von elektronisch auf der Homepage veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen.**

Die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Kommunen ist seit letztem Jahr rechtlich zulässig und wurde für den Landkreis durch eine Änderung der Bekanntmachungssatzung im Oktober 2016 eingeführt. Da für den Ausdruck und die Versendung der Bekanntmachungstexte jeweils ein vergleichbarer Personal- und Sachaufwand entsteht, soll eine pauschale Festgebühr in Höhe von 15 € erhoben werden.

## **Nr. 9 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Kreisstraßen**

Für diese öffentliche Leistung wurden bisher bereits Gebühren erhoben und zwar auf der Grundlage der Sondernutzungsgebührenverordnung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg für Bundes- und Landesstraßen. Durch die Festsetzung einer Rahmengebühr kann der individuelle Aufwand für die Erlaubniserteilung berücksichtigt und ggf. die Regelung des Ministeriums

weiterhin analog angewendet werden.

## **Nr. 10 Gebühren für schulische Angelegenheiten**

Diese Gebühren wurden ebenfalls bisher bereits erhoben. Sie widersprechen eigentlich der Maßgabe, geringfügige Gebühren aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands nicht zu erheben. Doch diese Gebühren sollen vor allem im Bereich der Fotokopien und Beglaubigung von Zeugnissen bewirken, dass die Sekretariate nicht mit „Vorratsbestellungen“ überhäuft werden. Durch die gebührenfreie Bereitstellung von 6 Ausfertigungen ist sichergestellt, dass die Schüler genügend Exemplare für Bewerbungen erhalten.

Da die Gebühren ohne Bescheid in bar kassiert, quittiert und gesammelt an die Kreiskasse abgeliefert werden, ist der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert.

### Gebührenhöhe

Das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg regelt in § 11 Abs. 2, dass die Gebühr, die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken soll.

Die Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Pauschalsätze der Personal- und Sachkosten einer Arbeitsstunde der VwV-Kostenfestlegung des Landes. Entsprechend dem durchschnittlichen Zeitaufwand wurden die Festgebühren kalkuliert. Für die Rahmengebühren wurde ein minimaler und ein maximaler Zeitaufwand ermittelt und jeweils mit dem maßgebenden Stundensatz multipliziert.

Da für jede Gebührenfestsetzung Verwaltungsaufwand für das Erstellen der Gebührenrechnung, für die Buchung der Forderung, der Zahlung und ggf. auch die Mahnung entsteht, sollen Gebühren grundsätzlich nur dann festgesetzt werden, wenn der Aufwand über das hinausgeht, was wir unter „Bürgerservice“ und „Bürgerfreundlichkeit“ verstehen. Die Bagatellgrenze sehen wir bei einem Zeitaufwand unterhalb einer Viertelstunde. Bei einem Stundensatz für einen Sachbearbeiter im gehobenen Dienst in Höhe von 63 € ergibt sich somit eine Mindestgebühr in Höhe von rund 15 €.

## **III. Finanzielle Auswirkungen:**

### 1. Kurzbeschreibung

Durch die Festsetzung der Verwaltungsgebühren werden insbesondere über die Gebührensätze 7 und 8 zusätzliche Erträge erzielt. Die Höhe der Erträge ist schwierig zu schätzen. Die Summe dürfte jedoch deutlich unter 10.000 € liegen. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres kann die exakte Höhe der Erträge ermittelt und im Rahmen des Jahresabschlusses dokumentiert werden.

Die Verbuchung der Gebühren erfolgt jeweils beim verantwortlichen Dezernat /Amt im entsprechenden Aufgabenbereich (Produktgruppe), so dass eine Einzeldarstellung der tangierten Haushaltspositionen nicht sinnvoll ist.

gez. Sybille Schuh, 16.02.2017

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0016-2017 Gebührensatzung Landkreis Ravensburg

Anlage 2 zu 0016-2017 Gebührenverzeichnis Landkreis Ravensburg